

Wie ist der Entlastungsbeweis der Sorgfalt bei der Auswahl der bestellten Person zu führen, wenn

1. zwischen der Einstellung der Person in den Betrieb des Geschäftsherrn und der Verrichtung, in deren Ausführung der Dritte widerrechtlich verletzt wurde, eine längere Zeit verstrichen ist,

2. sowohl die Auswahl wie die Überwachung der Person einer Zwischenperson übertragen war, die selbst wiederum zu diesen Verrichtungen vom Geschäftsherrn bestellt worden war?

RG-Urteil vom 14.12.1911 - VI. 75/11 - Kutscher-Urteil

§ 831 BGB

VI. Zivilsenat. Urteil vom 14. Dezember 1911 i.S. Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft (Bekl.) w.L. (Kl.). Rep. VI. 75/11.

I. Landgericht I Berlin

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde am 22. Januar 1908 in der Jerusalemerstraße zu Berlin auf dem Wege von einem Wagen der Straßenbahn, den er eben verlassen hatte, nach dem Bürgersteige von einem der verklagten Gesellschaft gehörigen, von dem Kutscher K. Geleiteten Omnibus überfahren und erlitt Verletzungen, für deren Schadensfolgen er die Gesellschaft verantwortlich machte.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht erklärte abändernd den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, dass der Kutscher, obwohl er nicht durch den Vorstand der Beklagten, sondern wiederum erst durch einen von diesem bestellten Betriebsbeamten ausgewählt und in den Betrieb eingestellt worden war, dennoch Angestellter der Beklagten gewesen, und dass deshalb auch von der Beklagten der Entlastungsbeweis des § 831 BGB auf seine Person, nicht lediglich auf die jedes Betriebsbeamten zu richten sei. Es ist nun zwar rechtlich nicht durchaus zutreffend, dass sich deshalb, weil der Kutscher K. als Angestellter der Beklagten zu gelten habe, auch der Entlastungsbeweis auf seine Person beziehen müsse. Diese Annahme selbst aber, ist in gegebenem Falle nicht rechtsirrtümlich.

Die Bestimmung des § 831 BGB setzt nicht eine Haftung für fremdes Verschulden, sondern eine solche für ein eigenes Verschulden des Haftpflichtigen fest, dass jedoch vermutet wird und von ihm zu widerlegen ist. Wenn ein Angestellter bei Ausführung der ihm aufgetragenen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zugefügt hat, so soll sein Geschäftsherr für den Schaden aufkommen, weil er, wie zunächst vom Gesetze vermutet wird, in der Auswahl des Angestellten, in der Beschaffung der etwa erforderlichen Gerätschaften oder in der etwa erforderlichen Leitung der ihm aufgetragenen Verrichtungen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat. Zur Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 BGB gehört es mithin, dass ein Verschulden nach den bezeichneten Richtungen denkbar ist. Wenn – was selbstverständlich im Sinne des § 831 BGB ebenfalls vom Geschäftsherrn nachzuweisen ist – der Umfang eines großen industriellen Betriebes oder einer sonstigen großen Verwaltung oder wenn andere persönliche Hindernisse dem Geschäftsherrn selbst die Auswahl Tätigkeit hinsichtlich der niederen Angestellten unmöglich machen und diese einem Angestellten höherer Ordnung übertragen werden muss, dann hat sich insoweit der Entlastungsbeweis auf diese letztere Person zu richten.

Vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 6. März 1911, Rep. VI. 435/10.

Das würde nun im vorliegenden Falle vielleicht ebenfalls anzunehmen sein, wenn allein die Sorgfalt der Auswahl des Kutschers bei seiner Einstellung in den Betrieb in Frage käme. Allein dadurch wird dem Entlastungsbeweis des § 831 BGB nicht in jedem Falle genügt. Der Angestellte muss noch zur Zeit der Verrichtung, bei deren Ausführung ein Dritter zu Schaden gekommen ist, die Befähigung zur ordnungsgemäßen Ausführung der Verrichtung besessen haben, und der Geschäftsherr muss dementsprechend nachweisen, dass er die ihm obliegende Sorgfalt in der Auswahl des Angestellten zu dieser Zeit ausgeübt hat. Fallen daher die Einstellung des Angestellten in den Dienst des Geschäftsherrn und die schadenbringende Verrichtung zeitlich auseinander, so muss unter Umständen zu jenem ersten Beweise der einer fortdauernden wachsamten Aufsicht über den Angestellten während dessen Dienstzeit hinzukommen. Denn in dieser Aufsicht bestätigt sich die Sorgfalt in der Auswahl für die später dem Angestellten aufgetragenen Verrichtungen. Dieser weitere Beweis wird jedenfalls dann erforderlich, wenn der Verletzte den Nachweis führt, dass sich der Angestellte, möge er bei seiner Anstellung auch mit Recht als zuverlässig und tüchtig erachtet worden sein, im Laufe der Dienstzeit nicht als zuverlässig erwiesen habe.

Dieser zweite Beweis des Geschäftsherrn zu seiner Entlastung von der Verschuldensvermutung kann sich wiederum in zwei Richtungen spalten. Handelt es sich um die praktische Aufsichtstätigkeit im Besonderen auf der Grundlage der vom Geschäftsherrn getroffenen allgemeinen Aufsichtseinrichtungen, so kann diese bei einem großen Betriebe oder bei sonstiger Behinderung des Geschäftsherrn wiederum, wie die Auswahl des Betriebspersonals bei der Anstellung, einem höheren Angestellten übertragen werden müssen, und dann gilt hinsichtlich des Entlastungsbeweises das vorher über die Auswahl bei der Einstellung Ausgeführte. Die allgemeinen Aufsichtsmaßnahmen sind dagegen regelmäßig die Aufgabe des Geschäftsherrn selbst, bei Körperschaften mithin der gesetzliche Vertreter. Insoweit diese in Frage kommen, muss der Geschäftsherr den Sorgfaltsbeweis mithin für seine eigene Tätigkeit führen und kann sich nicht mit dem Nachweise der sorgfältigen Auswahl der Aufsichtsbeamten decken, die doch nur die von ihm geschaffenen Aufsichtseinrichtungen durchzuführen, seine Aufsichtsweisungen zu befolgen haben.

Der Kläger hat im gegebenen Falle den Nachweis geführt, dass sich der Kutscher K. im Laufe seiner Dienstzeit bei der Beklagten wiederholt Ordnungswidrigkeiten hat zu schulden kommen lassen, die ihm polizeiliche und gerichtliche Strafen zuzogen und die zwar zufällig einen erheblichen Schaden nicht anrichteten, aber doch einen solchen anrichten konnten und die Sicherheit des auf den Straßen verkehrenden Publikums ernststen Gefahren aussetzten. Die Beklagte, die von diesen Bestrafungen und den ihnen zugrunde liegenden Vorgängen keine Kenntnis erhalten zu haben behauptet, hat sich diesen festgestellten Tatsachen gegenüber auf ihre Aufsichtsorganisation berufen, in der sie durch eine größere Zahl von Kontrolleuren ihren gesamten Wagenverkehr in den Straßen Berlins unausgesetzt überwache. Das Berufungsgericht ist auf diesen Beweis nicht eingegangen mit der Begründung, dass ihre Organisation jedenfalls im gegebenen Falle versagt habe. Die Revision greift diesen Satz als rechtsirrig und den allgemeinen Charakter des Entlastungsbeweises aus § 831 BGB erkennend an. Allein das Berufungsgericht lässt dem angefochtenen Satze die Erläuterung folgen, dass die Beklagte Einrichtungen treffen müsse, durch die sie von gerichtlichen oder polizeilichen Bestrafungen ihrer Kutscher zuverlässige Kenntnis erhalte, und dazu genüge die behauptete Organisation nicht, die gewissermaßen nur Stichproben liefere. In Wahrheit ist hier mithin auf eine mangelhafte Seite der allgemeinen Aufsichtseinrichtungen der Beklagten, wie sie sich nach ihrer Behauptung darstellen, hingewiesen, für die ein Beweisantritt fehle. Diese Erwägung des Berufungsgericht ist nicht rechtsirrtümlich. Nachdem vom Kläger Verfehlungen des Kutschers K. nachgewiesen sind, die diesen nach

der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts nicht mehr ohne weiteres als geeignet für den Dienst eines Omnibuslenkers erscheinen ließen, hat die Beklagte nachzuweisen, dass sie trotzdem ohne Verschulden ist, wenn sie K. ferner verwendet hat, mit anderen Worten, dass sie noch zur Zeit der schadenbringenden Fahrt bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt K. zu dieser Verrichtung auswählen durfte. Zu dieser Nachweise gehört die Darlegung von Einrichtungen und Maßnahmen, vermöge deren die zur Kenntnis von öffentlichen Bestrafungen ihrer Kutscher wegen Verletzung der Verkehrspflichten gelangte; sie muss jedenfalls nachweisen, dass sie hierzu die möglichen zweckentsprechenden Maßnahmen ergriffen hat, sei es, dass sie das Polizeipräsidium ersuchte, ihr von Bestrafungen der in ihrem Betriebe beschäftigten Kutscher stets Nachricht zu geben, sei es, dass sie in den Anstellungsverträgen dem Betriebspersonale bei Vermeidung der Entlassung oder empfindlicher Vertragsstrafen die Selbstanzeige zur Vertragspflicht machte. Die Beklagte hat aber nach dieser Richtung in der Tat einen Beweis nicht angetreten. Insofern ist ihr Entlastungsbeweis aus § 831 BGB mit Recht vom Berufungsgericht als mangelhaft befunden worden.

Wenn die Revision schließlich geltend macht, es könne der Beklagten nicht zugemutet werden, wegen einer oder mehrerer Ordnungswidrigkeiten, wie sie bei jedem Kutscher einmal unterliefen, sonst als tüchtig erprobte Leute zu entlassen, was für den Verkehr für die dann notwendige Einstellung vieler ungeschulter Leute in raschem Wechsel gefährlichere Folgen zeitigen würde, als die einzelnen Verkehrsverstöße der immerhin erfahrenen wenn auch nicht tadellosen Kräfte, so werden allerdings Maßregeln, die die Möglichkeit der Weiterführung eines Betriebes größeren Stiles überhaupt in Frage stellen könnten, vom Geschäftsherrn nicht verlangt werden dürfen. Eine Entlassung der im Betriebe der Omnibusgesellschaft eingestellten Kutscher wird als das äußerste Mittel der Wiederherstellung geordneter Zustände nur bei schweren Verfehlungen oder dann in Frage kommen, wenn sich ernste Unterweisungen und Ermahnungen oder besondere Überwachungsmaßregeln als nutzlos erwiesen haben. Auch das Berufungsgericht hat nicht ausgesprochen, dass die Beklagte K. hätte entlassen sollen. Aber es verlangt, die Beklagte hätte zweckentsprechende Maßregeln treffen müssen, um weiteren Verkehrsgefährdungen durch K. vorzubeugen, und sie habe durch Darlegung dieser Maßregeln den Nachweis führen müssen, dass sie bei dessen fernerer Verwendung in ihrem Dienste nach dieser Richtung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe. In dieser Erwägung ist ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken.